

Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 – 22. Zwischenmeldung

Die Deutsche Wohnen SE hat im Zeitraum vom 14. April 2020 bis einschließlich 17. April 2020 insgesamt 393.724 Aktien der Deutsche Wohnen SE im Rahmen des Aktienrückkaufs erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 15. November 2019 gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 15. November 2019 mitgeteilt wurde.

Das Gesamtvolumen der dabei täglich zurückerworbenen Aktien sowie die täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse betragen:

Datum	Aggregiertes Volumen	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)
14. April 2020	104.582	€ 35,0238
15. April 2020	98.125	€ 35,0964
16. April 2020	98.564	€ 35,2140
17. April 2020	92.453	€ 35,6484
Summe	393.724	€ 35,2362

Die Gesamtzahl der im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 15. November 2019 bis einschließlich 17. April 2020 erworbenen Aktien beläuft sich damit auf 10.172.711 Aktien.

Der Erwerb der Deutsche Wohnen Aktien erfolgte durch ein von der Deutsche Wohnen SE beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel).

Detaillierte Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet unter <https://www.deutsche-wohnen.com/aktienrueckkauf> abrufbar.

Berlin, 20. April 2020

Deutsche Wohnen SE
Der Vorstand